

Abstimmung vom 6.6.1971

Deutliches Ja zur befristeten Einigungslösung bei den Bundeseinnahmen

Angenommen: Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Deutliches Ja zur befristeten Einigungslösung bei den Bundeseinnahmen. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 311–312.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Zwar steht der Bund nach dem Scheitern der neuen Finanzordnung im November 1970 (vgl. Vorlage 223) nicht mit ganz leeren Händen da, läuft doch die geltende Ordnung erst Ende 1974 aus (vgl. Vorlage 204). Gleichwohl präsentiert Finanzminister Nello Celio schon einen Monat nach der Abstimmung eine neue Vorlage. Diese enthält die unbestrittenen Teile der abgelehnten Finanzordnung, verzichtet aber auf die kritisierte Aufhebung der Befristung und der Höchstsätze für die Warenumsatzsteuer (WUSt) und der Einkommenssteuer (Wehrsteuer). Als Begründung führt die bundesrätliche Botschaft an, die Beseitigung der kalten Progression sei weiterhin dringlich und auch die vorgesehenen Mehreinnahmen aus der WUSt seien unerlässlich. Weil aufgrund von Zeitknappheit die vom Bundesrat vorgesehenen Sozialabzüge bei der Wehrsteuer erst verzögert in Kraft treten können, enthält die Vorlage als Kompensation bei der Wehrsteuer einen nach Steuerbetrag gestaffelten Rabatt. Zudem kommt der Bundesrat der Opposition von links entgegen und erhöht den Steuerersatz der Wehrsteuer gegenüber der ursprünglichen Vorlage von 9 auf 9,5%. Der Ständerat berät die Vorlage in einer Sondersession im Januar 1971, der Nationalrat anschliessend in der Frühjahrsession. Die markanteste Änderung durch das Parlament ist die Verlängerung der Geltungsdauer bis 1982 statt bis 1980. Die meisten übrigen Änderungsanträge unterliegen.

GEGENSTAND

Volk und Stände entscheiden somit über eine Finanzordnung mit Gültigkeit bis 1982, welche die Grundlage für die Erhebung der Warenumsatzsteuer, der Wehrsteuer, der Treibstoffsteuer und der Biersteuer darstellt. Die Höchstsätze dieser Steuern sind im Verfassungsvorschlag enthalten. In den wesentlichen materiellen Punkten ist die Finanzordnung mit der Vorlage von 1970 identisch, so bei der Erhöhung der Höchstsätze der WUSt und in der Umschichtung der Wehrsteuer (mit dem neuen Namen «direkte Bundessteuer») zum Ausgleich der kalten Progression und zur Entlastung der unteren Schichten. Auch die Verdoppelung des Kantonsanteils an der Verrechnungssteuer von 6% auf 12% ist weiterhin vorgesehen. Der Bund erhält bei der WUSt und der direkten Bundessteuer die Möglichkeit, die Tarife in einem vorgegebenen Rahmen zu erhöhen.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Bei den grossen Parteien sowie bei den Liberaldemokraten und der Nationalen Aktion ist die Finanzordnung kaum bestritten. Auch die Dachverbände der Arbeitnehmer und der Wirtschaft befürworten sie.

Gegen die Vorlage treten drei Oppositionsparteien an. Während die Partei der Arbeit die Vorlage als Reform zugunsten der Reichen bezeichnet, kritisiert die EVP, der Bundesrat räume den Bierbauern bei der Biersteuer ungerechtfertigte Sonderrechte ein. Der Landesring der Unabhängigen kritisiert das Fehlen von Ansätzen zu einer Steuerharmonisierung und eine mangelhafte Rücksicht auf die arbeitenden Ehefrauen. Wie die PdA kritisiert er die angebliche Privilegierung der wohlhabenden Schichten.

Die Befürworter weisen darauf hin, dass es sich bei der Finanzordnung um eine Einigungslösung der Kontrahenten vom Herbst 1970 handle. Einigkeit bestehe insbesondere darin, dass der Bund auf die Mehreinnahmen angewiesen sei und dass die Neuerung ihm die notwendige finanzpolitische Flexibilität gebe. Sie verschaffe den Behörden auch die notwendige Frist, um die strukturellen Reformfragen der Finanzordnung wie zum Beispiel den Finanzausgleich zwischen den Kantonen, die Steuerharmonisierung und die getrennte Besteuerung der Ehegatten seriös vorzubereiten.

ERGEBNIS

Die Finanzordnung wird mit 72,7% Jastimmen angenommen. Erstmals können sich die Frauen an einer eidgenössischen Volksabstimmung beteiligen. Die tiefe Beteiligung von 37,8% wird zum Teil darauf zurückgeführt, dürfte aber auch mit der geringen Brisanz der beiden an diesem Wochenende zur Abstimmung kommenden Vorlagen (vgl. Vorlage 225) zusammenhängen. Alle Stände stimmen der Vorlage mit Mehrheiten im Verhältnis von rund zwei zu eins oder deutlicher zu. Am höchsten ist der Jastimmenanteil in der Waadt mit 81,1% Jastimmen.

QUELLEN

BBI 1970 II 1581; BBI 1971 I 486. TA vom 22.5., 29.5. und 1.6.1971. APS 1970 bis 1971: Öffentliche Finanzen.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.